

Marktsatzung der Stadt Herrnhut

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner Sitzung am 06.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Herrnhut, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel-, Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch den Veranstalter auf dem Zinzendorfplatz in der Regel, im Besonderen darüber hinaus auf der August-Bebel-Straße, der Dürningerstraße, der Christian-David-Straße, an der Turnhalle Goethestraße, im Bereich des Sportplatzes Uttendorferweg, des Waldbades Herrnhut, im Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ und dessen Außenanlagen, dem Sportplatz Ruppertsdorf, der Grobhenndorfer Straße zwischen Sportplatz und Grobhenndorfer Straße 2 im Ortsteil Ruppertsdorf, dem Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg und angemieteten Flächen und Räumen Dritter, die im Einzelfall festzusetzen sind und dessen Außenanlagen, festgelegt.
- (2) Der Herrnhuter Weihnachtsmarkt findet jährlich am Sonnabend vor dem ersten Advent statt.
- (3) Die Marktzeiten beginnen frühestens 9:00 Uhr und enden spätestens 22:00 Uhr. Die Errichtung der Marktstände ist ab 7:00 Uhr möglich. Der Abbau der Marktstände erfolgt bis spätestens 22:00 Uhr.
- (4) Aus besonderem Anlass kann die Stadt im Einzelfall Marktplatz, Markttage und Marktzeit abweichend von der Festsetzung regeln. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann wird der Markttag an dem vorhergehenden Werktag abgehalten; ist dieser ebenfalls ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt an dem unmittelbar folgenden Werktag statt. Die Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Absatz 1 GewO festgelegten Gegenstände feil geboten werden. Gemäß § 68 a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen kann bei ausreichend vorhandener Marktfläche auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt der Verkauf nachfolgender Artikel gestattet werden:
 - Haushaltswaren des technischen Bedarfes
 - Kleingartenbedarf, Blumen, Pflegemittel und künstliche Blumen
 - Toilettenartikel, Reinigungs- und Putzmittel
 - Spielwaren, Modeschmuck, Sportartikel
 - Bücher und Schreibwaren
 - Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfwaren, Hüte, Mützen und Schals, Handschuhe, Haushaltswäsche, Arbeits- und Berufsbekleidung, Baby- und Kinderbekleidung, Badebekleidung, Jogginanzüge, Gardinen
 - Haus-, Bade- und Freizeitschuhe
 - Kurzwaren
 - Kleinlederwaren
 - Musikkassetten und CD's
- (3) Bei Spezial-, Trödel- und Weihnachtsmärkten entscheidet der Veranstalter, welche Waren, Kunstgegenstände und nicht vorgenannte Artikelgruppen angeboten werden dürfen.
- (4) Auf Trödelmärkten sind ausschließlich Gebrauchtwaren und Imbissgeschäfte gestattet.
- (5) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von Ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.
- (6) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von
 - verbotenen Gegenständen nach § 37 WaffG und § 38 WaffG,
 - Kraftfahrzeugen,
 - Gegenständen, die laut § 86 und 86 a StGB verboten sind oder pornographischen Charakter tragen
- (7) Ob Waren Gegenstände der Festsetzungen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Marktaufsicht (Marktmeister) an Ort und Stelle. Der Entscheidung ist sofort zu folgen.

§ 4

Teilnahme an Märkten

- (1) Die Vergabe der Standplätze, Marktteibende die eine Dauervereinbarung mit dem Veranstalter zur Benutzung der Märkte haben, sind auf festen Standplätzen einzuweisen. Unangemeldeten Markttreibenden werden die Standplätze von der Marktaufsicht zugewiesen.

Stände und Wagen sowie Fahrzeuge werden solange zugelassen, wie Platz für die einzelnen Warenarten vorhanden ist.

- (2) Für die Teilnahme an Märkten bedürfen die Markttreibenden der Erlaubnis des Veranstalters (Dauerzulassung bei Einzelvereinbarungen oder Tageszulassung für einzelne Tage)
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn
 1. Eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Markttreibenden zurückzuführen ist.
 2. Der Standplatz nicht benutzt wird.
 3. Der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 4. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzes verstoßen haben.
 5. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann.
 6. Der Markthändler gegen die Auflagen einer Erlaubnis verstößt.
 7. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
- (6) Bei Sondermärkten sind die vom Veranstalter bereitgestellten Formulare (Anträge und Bestätigungen) für die Antragstellung zu nutzen. Es sind Art und Größe des Geschäftes anzugeben und dass anzubietende Sortiment. Nur bei Erhalt einer Bestätigung und Vorlage dieser erhebt sich ein Anspruch auf einen Standplatz. Der Verkauf hat ausschließlich aus markttreibereigenen Ständen zu erfolgen, die durch den Betreiber mit einem geeichten Stromzähler zu versehen sind.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Weihnachts- und Sondermärkten weist der Veranstalter die Standplätze auf der Grundlage des Belegungsplanes für die Dauer des Marktes zu.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (2) Die Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und Geräte zwangsweise entfernt werden.
- (3) Während der Marktzeit ist das Ein- und Ausfahren in bzw. aus dem Marktbereich unzulässig, Fahrzeuge sind von den Markttreibenden während der Marktzeit auf dafür zugewiesene Flächen auf Anweisung der Marktaufsicht abzustellen. Die ungehinderte Feuerwehrezufahrt und -durchfahrt zu den Grundstücken und Gebäuden, die durch den öffentlichen Bereich innerhalb des Marktgebietes liegen, ist freizuhalten, den Weisungen der Marktaufsicht ist zu folgen.
- (4) Zugewiesene Standplätze bzw. nach Belegungsplan vorgesehene Standplätze sind bis spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn zu belegen, andernfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen- und an Anhänger sind genehmigungsbedürftig.
- (5) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Marktöffnung und bis zum Markttende.
- (6) Für die Durchführung von Spezialmärkten werden Sonderregelungen mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen- und -anhänger zugelassen. Verkaufswagen, und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und werden ausschließlich beim Angebot unverpackter Lebensmittel gestattet. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprechs-, o. ä. Einrichtungen haftet der Verursacher. Bei Beschädigungen der Standfläche und deren dauerhafter Verunreinigung (z. B. Ölflecken) sind vom Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (3) Die Markthändler haben in ihrem bzw. an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
- (5) Die Lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1,00 m überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig. Als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
 2. Tontechnik zu benutzen,
 3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.
- (4) Markthändler und Besucher haben Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

- (1) Jeder Markthändler ist täglich für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrriecht sind die Markthändler selbst verantwortlich.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Verkaufsstandes verantwortlich.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Herrnhut zu entrichten.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden sofern er nicht nachweist, dass weder ihm noch seinem Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 andere als dort festgelegten Gegenstände feilbietet;
 - b) entgegen § 4 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt, die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen und Auflagen zuwider handelt oder trotz Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt;
 - c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt;
 - d) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwider handelt;
 - e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt;
 - f) entgegen § 8 Abs. (1) und (2) die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;
 - g) entgegen § 8 Abs. (4) Hunde nicht an der Leine führt;
 - h) entgegen § 8 Abs. (3) den dort normierten Verboten zuwider handelt oder entgegen § 8 Abs. (5) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweise zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
 - i) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwider handelt;
 - j) entgegen § 10 Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. (1) genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarkt-Satzung der Stadt Herrnhut vom 10.10.1991, die Stadtamtliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in Herrnhut (Marktordnung) vom 10.10.1991 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Herrnhut vom 10.10.1991 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001



Fischer
Bürgermeister



(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Herrnhut, den 18.09.2001



Fischer
Bürgermeister